

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf

1

<p>Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)</p> <p>Vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171 - VORIS 22410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 217 ; SVBl. S.206-VORIS 22410)</p>		<p>Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)</p> <p>RdErl. d. MK v. 17.2.2005 – 33-81012 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453 - VORIS 22410), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 13.6.2008 (SVBl. S. 207 – VORIS 22410)</p>	
<p>§ 2 Aufnahme</p> <p>(1) Zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist berechtigt, wer</p> <p>1. in Niedersachsen</p> <p>a) am Gymnasium oder am Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder</p> <p>b) andernorts die Berechtigung zum Besuch jeder Schule im Sekundarbereich II erworben hat,</p> <p>...</p>	<p>1. in Niedersachsen</p> <p>a) am Gymnasium, am Gymnasialzweig <u>der Kooperativen Gesamtschule oder an der Integrierten Gesamtschule</u> die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder</p> <p>b) andernorts die Berechtigung zum Besuch jeder Schule im Sekundarbereich II erworben hat,</p>		
<p>§ 8 Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase</p>		<p>8 - Zu § 8</p> <p>...</p>	

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
2			
<p>...</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache, wenn diese im Sekundarbereich I der Realschule oder der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule oder der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang durchgehend erlernt worden ist.</p> <p>...</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 2 besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache, wenn diese im Sekundarbereich I der Realschule oder der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule oder der Integrierten Gesamtschule, dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule oder der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache <u>mindestens fünf Schuljahre lang</u> durchgehend erlernt worden ist.</p>	<p>8.13 Für die schriftlichen Arbeiten in der Einführungsphase des Gymnasiums und des Gymnasialzweigs der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule gilt jeweils Nr. 6 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ und „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule. Nr. 8.14 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>8.14 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule werden in allen Fächern, außer im Fach Sport, Klausuren geschrieben, und zwar werden in Deutsch, in den Fremdsprachen und Mathematik drei Klausuren und in den übrigen Fächern, die in der Einführungsphase durchgängig betrieben werden, zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, in Fächern, die nur ein Schulhalbjahr betrieben werden, wird jeweils eine Klausur geschrieben. Die Dauer soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist.</p>	<p>8.13 Für die schriftlichen Arbeiten in der Einführungsphase des Gymnasiums, und des Gymnasialzweigs der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule <u>und der Integrierten Gesamtschule</u> gilt jeweils Nr. 6 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“, und „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“ <u>und „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“</u>. Nr. 8.14 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>8.14 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule werden in allen Fächern, außer im Fach Sport, Klausuren geschrieben, und zwar werden in Deutsch, in den Fremdsprachen und Mathematik drei Klausuren und in den übrigen Fächern, die in der Einführungsphase durchgängig betrieben werden, zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, in Fächern, die nur ein Schulhalbjahr betrieben werden, wird jeweils eine Klausur geschrieben. Die Dauer soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist.</p>

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
3			
		<p>8.15 In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, sind auch mehr als die nach Nrn. 8.13 oder 8.14 vorgesehenen und dafür kürzere Klausuren zulässig. In Sporttheorie wird eine Klausur geschrieben.</p> <p>8.16 Am bilingualen Unterricht kann in der Regel nur teilnehmen, wer vor Eintritt in die Einführungsphase daran mindestens zwei Schuljahre lang durchgehend teilgenommen hat; über Ausnahmen entscheidet die Schule.</p>	<p>8.14 In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, sind auch mehr als die nach Nrn. 8.13 oder 8.14 vorgesehenen und dafür kürzere Klausuren zulässig. In Sporttheorie wird eine Klausur geschrieben.</p> <p>8.15</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Versetzung in die Qualifikationsphase</p> <p>(1) ¹Im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule richtet sich die Versetzung in die Qualifikationsphase nach der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung. ²Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in den Fächern nach der Anlage 1, jedoch nicht Leistungen in Sporttheorie.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Versetzung in die Qualifikationsphase</p> <p>(1) ¹<u>In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, des Gymnasialzweigs der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule</u> richtet sich die Versetzung in die Qualifikationsphase nach der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung. ²Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in den Fächern nach <u>der Anlage 1 im Gymnasium und im Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule sowie nach der Anlage 2 in der Integrierten Gesamtschule, jedoch nicht Leistungen in Sporttheorie.</u></p>	<p>9 - Zu § 9</p> <p>9.1 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums und der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule gelten für die Versetzung in die Qualifikationsphase nur die § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 und § 5 sowie § 8 Abs. 1 des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; Nr. 3.6. des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ ist nicht anzuwenden. Die Versetzungsentscheidung basiert auf den Pflichtfächern nach Anlage 1.</p>	<p>9.1 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, <u>des Gymnasialzweigs der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule</u> gelten für die Versetzung in die Qualifikationsphase nur die § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 und § 5 sowie § 8 Abs. 1 des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; Nr. 3.6. des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ ist nicht anzuwenden. Die Versetzungsentscheidung basiert auf den Pflichtfächern nach Anlage 1 oder 2.</p>

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
4			
<p>(2) ¹In der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule gelten für die Versetzung in die Qualifikationsphase die Vorschriften des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung nur insoweit, als in den Sätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in den Fächern nach der Anlage 2, jedoch nicht Leistungen in Sporttheorie. ³Versetzt wird, wer in den Fächern des Pflichtunterrichts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeweils mindestens ausreichende Leistungen, 2. mangelhafte Leistungen in nur einem Fach und jeweils mindestens ausreichende Leistungen in den anderen Fächern oder, 3. sofern eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann, <ol style="list-style-type: none"> a) mangelhafte Leistungen in zwei Fächern, aber mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder b) ungenügende Leistungen in einem Fach, aber mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern und mindestens ausreichende Leistungen in den anderen Fächern 	<p>(2) ¹In der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule gelten für die Versetzung in die Qualifikationsphase die Vorschriften des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung nur insoweit, als in den Sätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in den Fächern nach der Anlage 2, jedoch nicht Leistungen in Sporttheorie. ³Versetzt wird, wer in den Fächern des Pflichtunterrichts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeweils mindestens ausreichende Leistungen, 2. mangelhafte Leistungen in nur einem Fach und jeweils mindestens ausreichende Leistungen in den anderen Fächern oder, 3. sofern eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann, <ol style="list-style-type: none"> a) mangelhafte Leistungen in zwei Fächern, aber mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder b) ungenügende Leistungen in einem Fach, aber mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern und mindestens ausreichende Leistungen in den anderen Fächern 	<p>9.2 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und in der Integrierten Gesamtschule gelten für die Versetzung in die Qualifikationsphase nur § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; die §§ 4 bis 9 sowie Nr. 3.6 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ sind nicht anzuwenden. Die Versetzungsentscheidung basiert auf den Pflichtfächern nach Anlage 2.</p> <p>9.3 Wird nach dem ersten Schulhalbjahr ein Wahlfach gewechselt, können nur die Leistungen in dem im zweiten Schulhalbjahr neu begonnenen Fach herangezogen werden.</p> <p>9.4 Sofern die Voraussetzungen zum Erwerb des Kleinen Latinums oder des Latinums bereits am Ende der Einführungsphase nach Nr. 16.4 EB-AVO-GOFAK in der jeweils geltenden Fassung erfüllt worden sind, wird dieses auf dem Zeugnis wie folgt bescheinigt:</p> <p>„Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das ... ein.“</p>	<p>9.2 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und in der Integrierten Gesamtschule gelten für die Versetzung in die Qualifikationsphase nur § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; die §§ 4 bis 9 sowie Nr. 3.6 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ sind nicht anzuwenden. Die Versetzungsentscheidung basiert auf den Pflichtfächern nach Anlage 2.</p> <p><u>9.2</u></p> <p><u>9.3</u></p>

Verordnungstext		Ergänzende Bestimmungen	
Geltende Regelungen	Änderungsentwurf	Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
5			
erbracht hat. ⁴ Die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden. (3) ¹ Der Schülerin oder dem Schüler, der oder dem die Versetzung in die Qualifikationsphase versagt worden ist, kann die Einführungsphase nur einmal wiederholen. ² In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Schule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.	erbracht hat. ⁴Die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden. (2)		
	<u>Die Anlagen 1 und 2 (zu § 8 Abs. 1) erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung.</u>		<u>Die Muster der Anlage 3 (zu Nr. 7.1) und der Anlage 5 (zu Nr. 14.1) erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung.</u>
	<u>Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. In der geänderten Fassung ist sie erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2014/15 den 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule sowie eines Gymnasialzweigs der nach § 183 NSchG gegliederten Kooperativen Gesamtschulen besuchen.</u>		<u>Dieser Erlass tritt am 1. August 2010 in Kraft. In seiner geänderten Fassung ist er erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2014/15 den 9. Schuljahrgang einer Integrierten Gesamtschule sowie eines Gymnasialzweigs der nach § 183 NSchG gegliederten Kooperativen Gesamtschulen besuchen.</u>

**Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums und der ~~nach-Schulzweigen~~
gegliederten Kooperativen Gesamtschule**

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	A	Deutsch	3
		1. Fremdsprache	3
		2. Fremdsprache ¹⁾²⁾	4 ³⁾
		weitere Fremdsprache	- ³⁾
		Musik ⁴⁾	2
		Kunst ⁴⁾	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	2
		Politik-Wirtschaft ⁵⁾	2
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
	C	Mathematik	4
		Biologie ⁶⁾	2
		Chemie ⁶⁾	2
		Physik ⁶⁾	2
		Sport	2
Wahl- unterricht		Wahlfremdsprachen ⁷⁾ ; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften; Sporttheorie ⁸⁾ ; Methodenlernen	+ ⁹⁾
Schülerpflichtstundenzahl			34
Schülerhöchststundenzahl			+

- ¹⁾ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen.
- ²⁾ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I der Realschule oder der Kooperativen Gesamtschule oder der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule auch im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.
- ³⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen worden ist. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.
- ⁴⁾ An die Stelle des Faches Kunst oder Musik kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.
- ⁵⁾ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.
- ⁶⁾ An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Informatik treten.
- ⁷⁾ Eine Wahlfremdsprache, die ergänzend zur ersten und zweiten Pflichtfremdsprache angeboten wird, kann auch zwei-, drei- oder vierstündig erteilt werden.
- ⁸⁾ Sofern Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist im zweiten Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen.
- ⁹⁾ Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	A	Deutsch	4
		1. Fremdsprache	4
		2. Fremdsprache ¹⁾²⁾	4 ³⁾
		weitere Fremdsprache	- ³⁾
		Musik ⁴⁾	2
		Kunst ⁴⁾	2
	B	Geschichte	2 ⁵⁾
		Erdkunde	
		Politik-Wirtschaft ⁶⁾	2
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
	C	Mathematik	4
		Biologie ⁷⁾	2
		Chemie ⁷⁾	2
		Physik ⁷⁾	2
		Sport	2
Wahlunterricht	Wahlfremdsprachen ⁸⁾ ; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften; Sporttheorie ⁹⁾ ; Methodenlernen	+	
Schülerpflichtstundenzahl			34
Schülerhöchststundenzahl			+

- ¹⁾ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen.
- ²⁾ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I der Realschule, im Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule oder in der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule auch im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.
- ³⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen worden ist. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.
- ⁴⁾ An die Stelle des Faches Kunst oder Musik kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.
- ⁵⁾ Jedes Fach wird je ein Schulhalbjahr unterrichtet.
- ⁶⁾ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.
- ⁷⁾ An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Informatik treten.
- ⁸⁾ Eine Wahlfremdsprache, die ergänzend zur ersten und zweiten Pflichtfremdsprache angeboten wird, kann auch zwei-, drei- oder vierstündig erteilt werden.
- ⁹⁾ Sofern Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist im zweiten Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen.

Muster Zeugnis, Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule

Einführungsphase, ___ Schulhalbjahr Schuljahr ___/___

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

ZEUGNIS

Pflichtunterricht

Deutsch	<input type="text"/>	Religion	<input type="text"/>
(1. Fremdsprache)	<input type="text"/>	Werte und Normen	<input type="text"/>
(2. Fremdsprache)	<input type="text"/>	Philosophie	<input type="text"/>
(3. Fremdsprache)	<input type="text"/>	Mathematik	<input type="text"/>
Kunst	<input type="text"/>	Biologie	<input type="text"/>
Musik	<input type="text"/>	Chemie	<input type="text"/>
Darstellendes Spiel	<input type="text"/>	Physik	<input type="text"/>
Geschichte	<input type="text"/>	Informatik	<input type="text"/>
Erdkunde	<input type="text"/>	Sport	<input type="text"/>
Politik-Wirtschaft	<input type="text"/>	Sporttheorie	<input type="text"/>

Wahlfreier Unterricht

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Teilnahme an folgenden Wahlfächern / Arbeitsgemeinschaften

Bemerkungen		
.....		
.....		
Ort und Datum _____		
Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer	Die Schulleiterin / Der Schulleiter	Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

Es gilt folgende sechsstufige Notenskala:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
------------	----------	-----	--------------	-------------	------------	------------

2. Muster Abgangszeugnis, Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule - zweite Seite -

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

Pflichtunterricht

Deutsch	_____	Religion	_____
(1. Fremdsprache)	_____	Werte und Normen	_____
(2. Fremdsprache)	_____	Philosophie	_____
(3. Fremdsprache)	_____	Mathematik	_____
Kunst	_____	Biologie	_____
Musik	_____	Chemie	_____
Darstellendes Spiel	_____	Physik	_____
Geschichte	_____	Informatik	_____
Erdkunde	_____	Sport	_____
Politik-Wirtschaft	_____	Sporttheorie	_____

Wahlfreier Unterricht

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Teilnahme an folgenden Wahlfächern / Arbeitsgemeinschaften

Fächer, die vor Beginn der Einführungsphase abgeschlossen wurden

1. _____ von _____ bis _____ Abschlussnote _____
2. _____ von _____ bis _____ Abschlussnote _____
3. _____ von _____ bis _____ Abschlussnote _____

Bemerkungen:

Ort und Datum _____

Siegel

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer_____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Es gilt folgende sechsstufige Notenskala:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
------------	----------	-----	--------------	-------------	------------	------------